

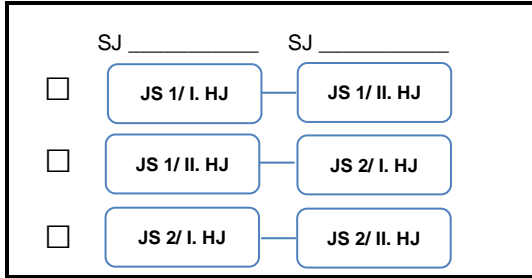
# Schulischer Teil der Fachhochschulreife

gültig für Schüler/innen, die ab Schuljahr 2007/08 gemäß BGVO vom 30 Juli 2007 ausgebildet wurden  
Ermittlung der Voraussetzungen nach § 2 der Verordnung des Kultusministeriums über den Erwerb der Fachhochschulreife  
in der gymnasialen Oberstufe vom 17. Mai 2009 (in der Fassung vom 27.08.2021)

## Kontrollblatt

### ↑ Fächer und anrechenbare Kursleistungen:

- Es werden nur Kurse angerechnet, die in 2 aufeinanderfolgenden Halbjahren besucht wurden.
- Anrechenbare Halbjahre müssen voll durchlaufen sein.
- Themen- oder inhaltsgleiche Kurse können nur einmal berücksichtigt werden.
- Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertete Kurse können nicht eingebracht werden.
- In **mindestens 9 Kursen (60 %)** der **insgesamt** anzurechnenden Kurse müssen jeweils **mindestens 5 Punkte** erreicht sein.



- vorläufige Berechnung
- endgültige Berechnung

durch \_\_\_\_\_  
Stand \_\_\_\_\_

### Block 1: 4 Kurse aus Kernfächern (einfach gewertet)

Fach	Punkte	Punkte	
Profilfach: <b>Wirtschaft (VBL/ IVBL)</b>			=
eAN-Fach:			=

2 Kurse müssen mit mindestens 5 Punkten abgeschlossen sein.

**Σ Block 1:**  
(mind. 20 Punkte)

### Block 2: 11 weitere Kurse\* (einfach gewertet)

Fach	Punkte	Punkte	
gAN-Fach:			=
			=
			=
			=
			=
			=
			=
			=

**Σ Block 2:**

\*Unter den weiteren Kursen müssen folgende Fächer mit je 2 Halbjahreskursen aus einem Fach enthalten sein:

- Deutsch (gAN) bzw. Mathematik (gAN)
- Fremdsprache: Englisch, Französisch oder Spanisch  
(Die Kurse müssen zur Erfüllung der Mindestverpflichtung in der Fremdsprache dienen können.)
- Geschichte mit Gemeinschaftskunde
- Biologie, Chemie oder Physik
- Außerdem können aus weiteren Fächern nach Wahl höchstens je 2 Halbjahreskurse angerechnet werden.

Gesamtpunktzahl (P)  
(Block 1 + 2) =

**erreichte Punktzahl (E)**

$$= \frac{\text{Punktzahl (P)}}{15} \cdot 19 =$$

(mind. 95 P., max. 285 P.)

**Durchschnittsnote:** \_\_\_\_\_ (nach Ziffern)      ( \_\_\_\_\_ (nach Buchstaben) )

Antrag für .....  
(Vor- und Zuname)
(geboren am)
Klasse/ Klassenlehrer

Ich beantrage ...  ... die **Bescheinigung** für den schulischen Teil der Fachhochschulreife.  
 ... das **Zeugnis** für den schulischen Teil der Fachhochschulreife.

Esslingen, .....  
(Datum)
(Unterschrift)



## Erwerb der Fachhochschulreife in der gymnasialen Oberstufe

1. SchülerInnen können nach Abschluss der Jahrgangsstufe J1 der gymnasialen Oberstufe die Fachhochschulreife erwerben.
- 2 **Schulischer Teil der Fachhochschulreife**
  - 2.1 Anrechenbare Kurse und Gesamtqualifikation  
*Siehe "Kontrollblatt".*  
Die anrechenbaren Kurse müssen in zwei aufeinanderfolgenden Schulhalbjahren besucht worden sein.
  - 2.2 "Geschichte als Kombinationsfach" gilt hinsichtlich der Notengebung als ein Kurs. Maßgebend ist die im Zeugnis ausgewiesene Punktzahl.
  - 2.3 Anrechenbare Kurse können auch dem Wahl-Wahlbereich entnommen werden. Arbeitsgemeinschaften **oder Seminarkurse** können nicht berücksichtigt werden.
- 3 **Berufsbezogener Teil der FH-Reife**
  - 3.1 Der Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung muss durch ein Zeugnis (z.B. der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer) nachgewiesen werden. Oder: durch eine mind. zweijährige schulische Berufsausbildung, ggf. in Verbindung mit einem Berufspraktikum. **Oder: durch ein mind. einjähriges Praktikum (siehe § 2, II der entspr. VO)**
  - 3.2 Eine "für das Studium an einer Fachhoch-Fachhochschule förderliche Berufserfahrung von mindestens **drei** Jahren" **kann** die grundsätzlich für das Zeugnis der Fachhochschulreife notwendige **abgeschlossene Berufsausbildung ersetzen**, wobei der erfolgreiche Besuch einer beruflichen Vollzeitschule bis zu einem Jahr angerechnet werden kann. (Aus-) Hilfstätigkeiten (Jobben) ohne oder mit nur geringen fachlichen Anforderungen reichen als Nachweis einer förderlichen Berufserfahrung nicht aus. In Zweifelsfällen entscheidet das Regierungspräsidium.
  - 3.3 **Übergangsregelung alte/neue VO zur Fachhochschulreife: siehe VO**

### 4 **Bescheinigung, Zeugnis**

- 4.1 Die Bescheinigung und das Zeugnis über den schulischen Teil der Fachhochschulreife werden nur auf Antrag ausgestellt, nicht von Amts wegen.
- 4.2 Die erreichte **Punktzahl** für den schulischen Teil der **Fachhochschulreife (E) wird nach folgender Formel** ermittelt:

$$E = \frac{P}{S} \times 19$$

#### Dabei sind:

- E = Errechnete Punktzahl für den schulischen Teil der Fachhochschulreife  
P = Erreichte Punktzahl in den eingebrachten Fächern  
S = Anzahl der zugehörigen Schulhalbjahresergebnisse

Es wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet; ab n,5 wird aufgerundet.

Durchschnittsnote	Punkte
1,0	285 - 261
1,1	260 - 255
1,2	254 - 249
1,3	248 - 244
1,4	243 - 238
1,5	237 - 232
1,6	231 - 227
1,7	226 - 221
1,8	220 - 215
1,9	214 - 210
2,0	209 - 204
2,1	203 - 198
2,2	197 - 192
2,3	191 - 187
2,4	186 - 181
2,5	180 - 175
2,6	174 - 170
2,7	169 - 164
2,8	163 - 158
2,9	157 - 153
3,0	152 - 147
3,1	146 - 141
3,2	140 - 135
3,3	134 - 130
3,4	129 - 124
3,5	123 - 118
3,6	117 - 113
3,7	112 - 107
3,8	106 - 101
3,9	100 - 96
4,0	95